

DRPR-Verfahren 06/2015:

Beschwerdeausschuss Unternehmen & Markt

Fall: Deutsche Startups

Geschäftsstelle des Deutschen Rates
für Public Relations
c/o Prof. Dr. Günter Bentele
Institut für KMW, Universität Leipzig
Postfach 100920
04009 Leipzig
Tel. 0341-9735 751
Fax 0341-9735 749
E-Mail: info@drpr-online.de
www.drpr-online.de

getragen von
DPRG GPRA BDP DEGEPOL

Leipzig, 31.01.2017

Zur Sachlage:

In diesem Fall geht es um eine Beschwerde eines Journalisten, der die Marketingverantwortlichen des Startups nu3 beschuldigt, die Chefredaktion eines Startup-Mediums beeinflussen zu wollen. Im Detail sollen Mitarbeiter von nu3 in einem Telefonat versucht haben, die Veröffentlichung kritischer Gastbeiträge zum Online-Marketing des Startups zu verhindern. Die Artikel hatte der Beschwerdeführer selbst verfasst. Laut ihm sollten seine Artikel von nu3 vor der Redaktion des Mediums herabgewürdigt, er selbst verunglimpft worden sein. Er warf den Marketingverantwortlichen von nu3 deshalb die Einflussnahme auf einen redaktionellen Partner vor.

Der Chefredakteur des besagten Mediums bestätigte dies jedoch nicht und erklärte, dass es in besagtem Telefonat nicht um die Verhinderung des Artikels ging, sondern lediglich darum, warum das Medium dem Beschwerdeführer immer wieder eine Plattform biete, um seine Artikel zu veröffentlichen.

Die Artikel des Beschwerdeführers sind nach wie vor auf der Webseite des Mediums zu finden.

Beschluss:

Nach der Befragung des Zeugen, die aus Punkt 6 Absatz 2 der Beschwerdeordnung folgt, stellt der DRPR das Verfahren ein.

Vorsitzender
Prof. Dr. Günter Bentele

Stellvertretender Vorsitzender
Matthias Rosenthal

Ehrenvorsitzender
Dr. Horst Avenarius

Mitglieder
Markus Beeko
Carsten J. Diercks
Prof. Dr. Alexander Güttler
Prof. Dr. Stefan Hencke
Dr. Frank Herkenhoff
Dr. Kurt Hesse
Dorothee Hutter
Volker Knauer
Regine Kreitz
Veit Mathauer
Norbert Minwegen
Tobias Mündemann
Ulrike Propach
Monika Prött
Dr. Jörg Schillinger
Sergius Seebohm
Marco Vollmar
Axel Wallrabenstein

Begründung:

Da der Zeuge die Beschwerde nicht bekräftigen konnte und die Artikel des Beschwerdeführers nach wie vor auf der Website des Mediums zu finden sind, sieht der DRPR keinen Grund für eine weitere Verfolgung des Falls. Es besteht kein hinreichender Beleg, dass die dem Startup nu3 zur Last gelegten Taten tatsächlich erfolgt sind.

Normative Grundlagen:

Beschwerdeordnung

6 Beschwerdeverfahren

(2) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses sowie deren Mitglieder recherchieren im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten den Sachverhalt in angemessener Zeit. Die Mitglieder der Beschwerdeausschüsse können ein Mitglied als Berichterstatter mit der weiteren Aufklärung beauftragen. Unter Beachtung der berechtigten Interessen des Betroffenen kann der Beschwerdeausschuss sich des Fachwissens Dritter bedienen.